

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. Mai 1975

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
6. 5. 75	Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz)	254
6. 5. 75	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	257
6. 5. 75	Gesetz über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz)	260
25. 3. 75	Bekanntmachung der Neufassung des Landesjustizkostengesetzes	261
4. 4. 75	Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg	270
18. 3. 75	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)	284
8. 4. 75	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Schulen zur Ausbildung von Erziehern	284
8. 4. 75	Verordnung der Landesregierung über die Bestellung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Enteignungsbehörde in dem Enteignungsverfahren zum Bau einer S-Bahn Stuttgart, 1. Bauabschnitt, von Stuttgart Hbf – Bf Schwabstraße mit einer Wendeanlage	284
15. 4. 75	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung)	285
15. 4. 75	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach dem Heimgesetz	285
11. 3. 75	Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Satzung der »Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen«	286
21. 3. 75	Verordnung des Innenministeriums über die Höchstbeträge für die Vergütungen und die Aufwandsentschädigungen der privatrechtlich angestellten Mitglieder des Vorstands der Sparkassen	287
24. 3. 75	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter	288
27. 3. 75	Verordnung des Kultusministeriums über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten	289
9. 4. 75	Verordnung des Justizministeriums über die Errichtung des Notariats Ammerbuch	289
17. 4. 75	Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Kassengeschäften auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg	289
21. 4. 75	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren an den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg	290
15. 4. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Bad Friedrichshall (erfüllende Gemeinde) als untere Baurechtsbehörde für die auf 1. Januar 1975 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Oedheim und Offenau	291
16. 4. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Erlöschen der Zuständigkeit der Stadt Asperg, Landkreis Ludwigsburg, als untere Baurechtsbehörde	291
	Verkündung im Staatsanzeiger	291
	Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 (Staatshaushaltsgesetz 1975/76) vom 21. März 1975 (Ges.Bl. S. 206)	292
	Berichtigung des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz) vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 103)	292
	Berichtigung der Verordnung des Finanzministeriums über das Trennungsgeld bei Abordnungen und Versetzungen (Landestrennungsgeldverordnung – LTGV-) vom 4. März 1975 (Ges.Bl. S. 194)	292

Gesetz
zur Förderung der außerschulischen Jugend-
bildung (Jugendbildungsgesetz)

Vom 6. Mai 1975

Der Landtag hat am 24. April 1975 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

*Stellung und Aufgabe
der außerschulischen Jugendbildung*

(1) Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

(2) Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft zu befähigen.

§ 2

Förderungsgrundsatz

(1) Das Land fördert nach Maßgabe dieses Gesetzes die außerschulische Jugendbildungsarbeit von Jugendverbänden, von Zusammenschlüssen von Jugendverbänden, von Musikschulen und von sonstigen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, soweit sie öffentlich anerkannt sind, sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bei der Förderung wird vorausgesetzt, daß sich die Träger an der Finanzierung angemessen beteiligen.

(2) Die Landkreise und Gemeinden fördern die Träger außerschulischer Jugendbildung in ihren Bereichen. Dies ist eine freiwillige Aufgabe.

(3) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nicht, soweit eine Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens erfolgt.

(4) Das Recht des Landes, eigene Einrichtungen zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung einzurichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

§ 3

Unabhängigkeit der Träger

Das Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter in der Jugendbildung sowie die Selbständigkeit der Organisation

und die unabhängige Gestaltung von Inhalten und Methoden der außerschulischen Jugendbildung sind im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen der Förderung

§ 4

Anerkennung und Förderung von Trägern

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden anerkannt und gefördert, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wenden;
2. im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
3. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
4. den Nachweis erbringen, daß ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
5. im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;
6. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen;
7. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
8. die Gewähr dafür bieten, daß Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(2) Freien Trägern, die einem anderen Verband angehören, der vorwiegend außerhalb der Jugendbildung tätig ist, muß das Recht auf eigene Gestaltung in der Verbandssatzung eingeräumt sein. Sie haben ein Sondervermögen zu bilden und eine eigene Rechnung zu führen. Sie bedürfen einer eigenen Satzung. Die Satzung muß ein Gremium vorsehen, das bei der Aufstellung des Arbeitsplanes und der Anstellung der Leiter und Mitarbeiter mitwirkt. Dem Gremium müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Tätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben mit Fragen der Jugendbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind. Des weiteren müssen dem Gremium auch Jugendliche angehören, die

in der außerschulischen Bildung mitwirken und die Bildungsbedürfnisse der Jugendlichen zu beurteilen in der Lage sind.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger, die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen arbeiten.

(4) Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Sie kann entsprechend den Regeln des Allgemeinen Verwaltungsrechts zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Rücknahme oder der Widerruf bedürfen der Schriftform.

(5) Öffentliche Träger der außerschulischen Jugendbildung bedürfen keiner Anerkennung im Sinne dieser Bestimmung.

DRITTER ABSCHNITT

Art und Umfang der Förderung

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land gewährt Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse nach folgenden Bestimmungen.

(2) Die Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen wird durch die Bewilligungsbehörden entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung geprüft.

Unterabschnitt 1

Förderung der Jugendverbände und Jugendringe

§ 6

Förderung der Verbandszentralen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes den Jugendverbänden und ihren überregionalen Zusammenschlüssen für zentrale Aufgaben auf Antrag Zuschüsse zu ihren Personal- und Sachkosten, insbesondere für

1. die sächliche Ausstattung der Einrichtungen;
2. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln;
3. die Errichtung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten und Jugenderholungseinrichtungen;
4. die Erprobung von Modellen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

§ 7

Bildungsreferenten

(1) Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten in Höhe von 70 Prozent für

hauptberuflich tätige Bildungsreferenten der Jugendverbände und deren überregionalen Zusammenschlüssen.

(2) Grundlage für die Zuwendung ist die in den Erläuterungen im Staatshaushaltsplan festgelegte Stellenzahl. Die Eingruppierung bzw. Vergütung der hauptberuflichen Referenten richtet sich nach den für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Bestimmungen.

§ 8

Förderung von Maßnahmen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes auf Antrag Zuwendungen zu den als notwendig anerkannten Aufwendungen für Seminare, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen. Für die Bezuschussung ist ein qualifiziertes Programm Voraussetzung. Insbesondere sollen gefördert werden

1. Veranstaltungen zur politischen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bildung;
2. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern;
3. die pädagogische Gestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen;
4. der internationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung.

Unterabschnitt 2

Musikschulen

§ 9

Förderungsvoraussetzungen

Eine Musikschule kann nur gefördert werden, wenn sie über die in § 4 genannten Voraussetzungen hinaus

1. unter der Leitung eines nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Musikpädagogen steht,
2. Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit bietet und
3. unter kommunaler Trägerschaft oder im Einvernehmen mit kommunalen Stellen arbeitet.

§ 10

Umfang der allgemeinen Förderung

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes die Musikschulen mit einem durch den Staatshaushaltsplan festzulegenden Prozentsatz der Aufwendungen für pädagogisches Personal. Dieser darf 10 Prozent nicht unterschreiten.

(2) Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn sich Gemeinden und Landkreis allein oder zusammen im mindestens gleichen Umfang an den Aufwendungen beteiligen.

§ 11

Besondere Förderung

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuschüsse zu den Verwaltungskosten des Landesverbandes der Musikschulen sowie zu landeszentral durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen.

Unterabschnitt 3

Sonstige Einrichtungen

§ 12

Sonstige Träger und Einrichtungen

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere überverbandliche Bildungsstätten, Bildungswerke, überregionale Zusammenschlüsse örtlicher Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Landesjugendorchester und ähnliche Einrichtungen fördern. Die §§ 6 und 8 gelten sinngemäß.

Unterabschnitt 4

Sonstige Förderprogramme

§ 13

Ausgleich sozialer Benachteiligung

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zum Ausgleich sozialer Benachteiligung besondere Förderungsmittel für Erholungsmaßnahmen bereitstellen.

§ 14

Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Das Land kann über die Bestimmungen dieses Abschnittes hinaus nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bestimmte Vorhaben, die für die außerschulische Jugendbildung in Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, fördern.

VIERTER ABSCHNITT

Landeskuratorium

§ 15

Landeskuratorium

für außerschulische Jugendbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung in Fragen der außerschulischen Jugendbildung zu beraten. Es fördert die Entwicklung durch

Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf diesem Gebiet und trägt zur Koordinierung und Kooperation der außerschulischen Jugendbildung bei. Das Landeskuratorium wird gehört zu Fragen der Anerkennung von Trägern sowie zu grundsätzlichen Fragen der Förderung.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus:

- 6 Vertretern des Landesjugendringes,
- 1 Vertreter des Ringes politischer Jugend,
- 1 Vertreter der Landesjugendämter,
- 1 Vertreter der Jugendbildungsstätten,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jugendfreizeitstätten,
- 1 Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung,
- 1 Vertreter des Landesverbandes der Musikschulen,
- 1 Vertreter des Volksmusikverbandes,
- 1 Vertreter des Gemeindetages Baden-Württemberg,
- 1 Vertreter des Landkreistages Baden-Württemberg,
- 1 Vertreter des Städtetages Baden-Württemberg,
- 3 in der außerschulischen Jugendbildung erfahrenen Persönlichkeiten.

(3) Der Kultusminister beruft die Vertreter der Organisationen und ihrer Vertreter auf deren Vorschlag, die übrigen Vertreter im Benehmen mit den zuständigen Ministerien, für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Landeskuratoriums können nach Anhörung des Vorschlagsberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf.

(5) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Landeskuratoriums teilzunehmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 16

Personalverbund

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei Trägern der außerschulischen Jugendbildung im Sinne dieses Gesetzes als hauptberufliche Mitarbeiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten; sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nebenamtlich als ständige Mitarbeiter bei Trägern der außerschulischen Jugendbildung tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für außerschulische Jugendbildung mit Dienstbezügen beurlaubt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Zuständigkeit

(1) Die öffentliche Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 4 wird ausgesprochen

1. vom Jugendamt, wenn der Träger nur im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist,
3. vom Kultusministerium, wenn der Träger in den Bezirken beider Landesjugendämter tätig ist.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) anerkannten oder gemäß § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt am 9. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 99) als anerkannt geltenden Träger der Jugendhilfe – Jugendpflege – gelten auch als anerkannt im Sinne des Gesetzes.

(3) Die Anerkennung auf Landesebene schließt die Anerkennung der örtlichen Untergliederungen mit ein.

§ 18

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung erläßt nach Anhörung des Landeskuratoriums die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen über

1. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung und der Zuschußgewährung nach den §§ 4 bis 13;
2. die Berechnungsgrundlage für die Personalkostenzuschüsse nach den §§ 7 und 10 Abs. 1, insbesondere über die zu den Personalkosten zählenden Ausgaben und die Stellenzahl der Bildungsreferenten.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Kultusministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 19

Außerkrafttreten von Vorschriften des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Für den Bereich der Jugendpflege tritt § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Landesjugendwohlfahrtsgesetz) vom 9. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1973 (Ges. Bl. S. 165), außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF		GRIESINGER
ADORNO		DR. MOCKER

Gesetz

zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 6. Mai 1975

Der Landtag hat am 23. April 1975 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. drei Vertreter der kommunalen Landesverbände,«.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

»11. ein Vertreter der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.«.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a) eingefügt:

»(2a) Zutritt zu den Sitzungen des Landesplanungsrates haben auch Vertreter der Fraktionen des Landtags.«

2. § 7 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

»11. der Regionalverband Hochrhein-Bodensee mit Sitz in Waldshut für das Gebiet folgender Landkreise: Konstanz, Lörrach und Waldshut.«

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Kreisverordneten und den Landräten der Landkreise sowie von den Gemeinderäten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise auf die Dauer von fünf Jahren innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit gewählt.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Wählbar in die Verbandsversammlung ist jeder, der am Wahltag in den Landtag wählbar ist, seit mindestens drei Monaten im Verbandsbereich wohnt und dort seinen Hauptwohrt hat. Landräte von Landkreisen im Verbandsbereich sowie Bürgermeister und Beigeordnete von Gemeinden im Verbandsbereich sind auch dann wählbar, wenn sie nicht im Verbandsbereich wohnen.«

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen auf Grund von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einreichen.«

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Bei Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.«

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

»Die Wahlberechtigten sind als Bewerber von der Teilnahme an der Wahl nicht ausgeschlossen.«

5. Nach § 22 wird folgendes eingefügt:

»§ 22 a

Raumordnungskataster

Die höheren Landesplanungsbehörden führen ein Raumordnungskataster, das alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten soll. Alle Planungsträger können in das Raumordnungskataster Einsicht nehmen. Sie sind verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der höheren Landesplanungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.«

6. In § 23 wird nach Nummer 3 folgendes eingefügt:

»3. a. Raumordnungsverfahren (§§ 31 a und 31 b).«

7. Nach § 25 wird folgendes eingefügt:

»§ 25 a

Landesentwicklungsbericht

(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag in jeder Wahlperiode einen Landesentwicklungsbericht, in dem insbesondere darzustellen ist:

1. die räumliche Entwicklung im Lande (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
 2. der Stand der Landesplanung einschließlich der Regionalplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen,
 3. die Planungsalternativen sowie die entsprechenden Planungen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Nachbarstaaten und der Europäischen Gemeinschaften und die notwendige Abstimmung mit diesen Plänen,
 4. die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der unter Nummer 2 genannten Planungen unter Angabe der dafür verwendeten öffentlichen Mittel,
 5. die vorgesehenen Änderungen der Entwicklungspläne und der raumbedeutsamen Fachplanungen,
 6. die Auswirkungen der unter Nr. 2 genannten Planungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die vorausschbaren Nebenwirkungen.
- (2) Die Landesregierung legt dem Landtag alle Fachgutachten vor, die sie für die Aufstellung von Entwicklungsplänen in Auftrag gegeben hat.
- (3) Die Landesentwicklungsberichte bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Entwicklungsplänen und raumbedeutsamen Fachplanungen.«

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Aufstellung, Mitwirkung des Landtags.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei der Ausarbeitung sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die Regionalverbände,

3. die sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) – ROG – genannten Stellen des Bundes und des Landes. «

c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(3) Nach der Ausarbeitung sind die Entwicklungspläne dem Landesplanungsrat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Landesplanungsrat soll innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen. Die Entwicklungspläne sind mit der Stellungnahme des Landesplanungsrats der Landesregierung vorzulegen.

(4) Die Landesregierung legt dem Landtag die Entwicklungspläne zur Beratung vor, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.«

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Entwicklungspläne werden von der Landesregierung beschlossen.«

9. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Entwicklungspläne sind entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten § 26 und die Absätze 1 und 2 entsprechend. Fortschreibungen und sonstige Änderungen des Landesentwicklungsplans, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt.«

10. In Abschnitt III wird nach § 31 folgendes eingefügt:

»4a. Raumordnungsverfahren

§ 31 a

Beurteilungsverfahren

(1) Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit erforderlich, von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen oder sonstigen Planungsträgers ein Raumordnungsverfahren durchführen, um in einer landesplanerischen Beurteilung

1. vorzuschlagen, wie raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt werden können,
2. festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen und die Grundsätze der Raumordnung sachgemäß gegeneinander und untereinander abgewogen sind.

(2) Berührt die Planung oder Maßnahme die Bezirke mehrerer höherer Landesplanungsbehörden, so wird

die örtlich zuständige höhere Landesplanungsbehörde von der obersten Landesplanungsbehörde bestimmt. Anstelle der höheren Landesplanungsbehörde kann die oberste Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn es Planungen oder Maßnahmen zum Gegenstand hat, die für die räumliche Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind.

(3) Der Träger der beabsichtigten Planung oder Maßnahme hat der zuständigen Landesplanungsbehörde diejenigen Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung des Vorhabens unter raumordnerischen Gesichtspunkten erforderlich sind. Sie kann zu Einzelfragen die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers der Planung oder Maßnahme Gutachten selbst einholen.

(4) Im Raumordnungsverfahren sollen alle von den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen betroffenen Behörden und Planungsträger beteiligt werden.

(5) Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Maßnahmen bleiben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

(6) Ein Vorhaben soll, sobald über seine Zulassung ein Verwaltungsverfahren eingeleitet ist, nur dann Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sein, wenn die raumordnerische Bedeutung des Vorhabens die Durchführung des Raumordnungsverfahrens rechtfertigt. Ein Raumordnungsverfahren findet nicht mehr statt, wenn über das Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren bereits entschieden worden ist.

§ 31 b

Genehmigungsverfahren

(1) Die Errichtung von Freileitungen mit mehr als 30000 Volt Nennspannung oder die wesentliche Änderung ihrer Linienführung bedarf der Genehmigung, die auf Grund eines Raumordnungsverfahrens nach § 31 a erteilt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten abgestimmt ist, den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nach § 31 a Abs. 1 Nr. 2 entspricht und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist für das antragstellende Energieversorgungs-

unternehmen und für die an dem Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträger verbindlich.

(2) Für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung ist die höhere Landesplanungsbehörde zuständig. Diese kann ihre Zuständigkeit auf die untere Landesplanungsbehörde übertragen, wenn das Vorhaben das Gebiet nur eines Landkreises berührt. Berührt das Vorhaben die Bezirke mehrerer höherer Landesplanungsbehörden, so wird die örtlich zuständige höhere Landesplanungsbehörde von der obersten Landesplanungsbehörde bestimmt.

(3) Sobald nach dem Stand des Raumordnungsverfahrens die unter raumordnerischen Gesichtspunkten günstigste Linienführung abzusehen ist, veranlaßt die zuständige Landesplanungsbehörde, daß die entsprechenden Unterlagen in den betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung sind von den Gemeinden auf Kosten des Antragstellers öffentlich bekanntzumachen. Bedenken und Anregungen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Gemeinde oder bei der zuständigen Landesplanungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Landesplanungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

(4) Im übrigen gilt für das Verfahren § 31 a Abs. 3 und 4.

(5) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung fünf Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden.«

Artikel 2

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) wird wie folgt geändert:

In § 89 Abs. 1 Nr. 19 werden die Worte »ausgenommen Masten und Unterstützungen für Freileitungen von mehr als 30000 Volt Nennspannung,« gestrichen.

Artikel 3

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren zur Genehmigung von Masten und Unterstützungen für Frei-

leitungen von mehr als 30000 Volt Nennspannung sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF		GRIESINGER
ADORNO		DR. MOCKER

Gesetz über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz)

Vom 6. Mai 1975

Der Landtag hat am 24. April 1975 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Kinderspielplätze dienen der geistigen und körperlichen Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

§ 2

(1) Die Errichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen ist im Rahmen der Bedarfspläne (§ 3) Aufgabe der Gemeinde, soweit der Bedarf nicht durch andere gedeckt ist.

(2) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 können sich die Gemeinden Dritter bedienen.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen nach § 13 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(4) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen sollen Initiativen der Bevölkerung und der Eltern einbezogen werden.

§ 3

Die Gemeinde erstellt Bedarfspläne für Kinderspielplätze, die den Bedarf an Kinderspielplätzen und deren Lage ausweisen und Zeitangaben für die Verwirklichung enthalten.

§ 4

(1) Bei der Anlage von Kinderspielplätzen ist vorrangig vom Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder auszu-

gehen. Die von Kinderspielplätzen ihrer Widmung nach üblicherweise ausgehenden Geräusche haben die Anlieger hinzunehmen; soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht zu nehmen.

(2) Kinderspielplätze müssen von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein. Sie müssen für Kinder in angemessener Entfernung gefahrlos zu erreichen sein.

(3) Spielbereiche für die verschiedenen Altersgruppen sind so anzuordnen und gegeneinander abzugrenzen, daß gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden.

§ 5

Die Gebietskörperschaften sollen die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstücke zum Spielen für Kinder freigeben, soweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Zweckbestimmung dafür eignen.

§ 6

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über Größe, Ausstattung, Bedarfsmaßstäbe, Hygiene, Sicherheit und Betrieb der Kinderspielplätze.

§ 7

Die Gemeinden können zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Errichtung von Kinderspielplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, einen Beitrag erheben. § 127 Abs. 3 und §§ 128 bis 135 des Bundesbaugesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinderspielplätze, die Grünanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes sind.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	GRIESINGER	
ADORNO	DR. MOCKER	

Bekanntmachung der Neufassung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 25. März 1975

Auf Grund von § 53 Abs. 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Ges. Bl. S. 116) wird nachstehend der Wortlaut des Landesjustizkostengesetzes mit geänderter Paragraphenfolge in der Fassung bekanntgemacht, die für den § 9 und die Entschädigungssätze des § 19 ab 1. Januar 1975, im übrigen ab 1. Juli 1975 gilt.

STUTTGART, den 25. März 1975

Justizministerium
DR. BENDER

Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975

ERSTER ABSCHNITT

Justizverwaltungskosten

§ 1

Allgemeine Regelung

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357).

(2) Ergänzend gelten die §§ 2 bis 7 und § 26 dieses Gesetzes sowie das anliegende Gebührenverzeichnis.

§ 2

Kostenbeitreibung

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

§ 3

Verwaltungszwangungsverfahren

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangungsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887) anzuwenden.

§ 4

*Gebühren in Hinterlegungssachen
und bestimmten anderen Justizverwaltungssachen*

(1) Zu den Gebühren in Hinterlegungssachen und in sonstigen Justizverwaltungssachen, die weder in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung noch in diesem Gesetz geregelt sind, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben. Ausgenommen sind Prüfungsgebühren.

(2) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmen-, Mindest- und Höchstgebühren.

(3) Der Zuschlag wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

ZWEITER ABSCHNITT

Gebührenbefreiungen, Stundung und Erlaß von Kosten

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichte für Arbeitssachen sowie die Behörden der Justiz- und der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, sind befreit:

1. Kirchen, andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind;
2. Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, sowie die anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften;
3. die Landeswohlfahrtsverbände;
4. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Bezirks- und Ortsstellen sowie der ihnen angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen;
5. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegen-

heiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 6

Sonstige Gebührenbefreiungsvorschriften

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.

§ 7

Stundung und Erlaß von Kosten

(1) Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das gilt auch für Kosten, die bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung entstehen.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden,

1. wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft das zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

**Gebührenanteile der Notare im Landesdienst
im badischen Rechtsgebiet****§ 8***Allgemeine Regelung*

- (1) Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Notare werden zur Staatskasse erhoben.
- (2) Die Notare und Notarvertreter beziehen aus der Staatskasse außer den ihnen nach dem Landesbesoldungsgesetz zustehenden Bezügen einen Anteil an den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie zum Beispiel die Aufnahme öffentlicher Urkunden, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestierung von Wechseln, die Fertigung von Urkundenentwürfen sowie die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinsverfahren, sofern sie nicht im Wege der Rechtshilfe oder durch den als Nachlaßrichter zuständigen Notar erfolgt).

§ 9*Gebührenanteile im einzelnen*

- (1) Vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 7 bis 9 beträgt der Anteil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (§ 8 Abs. 2) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
- (2) Der Gebührenanteil wird auf volle 10 Deutsche Pfennig aufgerundet.
- (3) Der Mindestbetrag des Gebührenanteils beträgt 2 Deutsche Mark für das einzelne Geschäft.
- (4) Der Gebührenanteil darf bei einem Geschäft den Betrag von 30 Deutsche Mark nicht übersteigen.
- (5) Erreicht innerhalb eines Rechnungsjahres die Summe der auf einen Notar angesetzten Gebührenanteile 6000 Deutsche Mark, so darf der Gebührenanteil für die weiteren Geschäfte innerhalb desselben Rechnungsjahres 5 Deutsche Mark für das einzelne Geschäft nicht übersteigen.
- (6) Auf die Berechnung desjenigen Gebührenanteils, durch den die Summe von 6000 Deutsche Mark überschritten wird, findet Absatz 5 noch keine Anwendung.

(7) Die in die Staatskasse fließenden Gebühren, die auf Grund des § 149 der Kostenordnung erhoben werden, werden dem Notar ganz überlassen. Erreichen die Gebühren jedoch innerhalb eines Rechnungsjahres den Betrag von 5000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Anteil des Notars am Mehrbetrag auf ein Zehntel.

(8) Die Beurkundungsgebühren für Verträge über die Errichtung oder Aufhebung einer Handelsgesellschaft sowie für die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Handelsgesellschaft werden dem Notar zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Betrag von 60 Deutsche Mark überlassen.

(9) Wird für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine Gebühr nach § 58 der Kostenordnung erhoben, so wird diese Gebühr dem Notar bis zu einem Betrag von 30 Deutsche Mark ganz überlassen.

(10) Auf die Gebührenanteile nach den Absätzen 7 bis 9 finden die Absätze 4 bis 6 keine Anwendung. Die Anteile an den in den Absätzen 7 bis 9 angeführten Gebühren werden bei der Errechnung der Summe nach Absatz 5 nicht berücksichtigt.

VIERTER ABSCHNITT

**Gebührenbezug der Notare im Landesdienst
im württembergischen Rechtsgebiet****§ 10***Allgemeine Regelung*

- (1) Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Notare werden zur Staatskasse erhoben. Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit fließen den Notaren selbst zu, sofern ihnen nach den nachstehenden Vorschriften ein Anteil hieran verbleibt.
- (2) Die Notare beziehen die Gebühren und Auslagen neben den ihnen nach dem Landesbesoldungsgesetz zustehenden Bezügen.

§ 11*Abgrenzung der Geschäfte mit und ohne
Gebührenanteile*

- (1) Der örtlich zuständige Notar erhält keinen Anteil an den Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, für die er auch als Grundbuchbeamter, Vor-

mundschaftsrichter und Nachlaßrichter zuständig wäre. Er erhält unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit keinen Anteil an den Gebühren für folgende Geschäfte:

1. in Grundbuchsachen (auch wenn ein Eintragungsantrag nicht vorliegt)

- a) die Abfassung und Beurkundung aller Verträge, welche die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie die Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Erbbaurechts, Wohnungseigentums (Teileigentums) oder Wohnungserbbaurechts (Teilerbbaurechts) zum Gegenstand haben, einschließlich aller zugehörigen Vertragsbestimmungen und Erklärungen, und zwar auch dann, wenn Angebot und Annahme getrennt beurkundet werden;
- b) die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und die Beurkundung des Zuschlags;
- c) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung aller zu einer Grundbuchsache gehörenden Bewilligungen, Anträge, Vollmachten und sonstigen Erklärungen einschließlich der Aufnahme damit zusammenhängender vollstreckbarer Urkunden;
- d) die Erteilung eines Teilbriefes über ein Grundpfandrecht;

2. in Vormundschaftssachen

- a) die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und über die den Vätern nichtehelicher Kinder obliegenden Leistungen, auch soweit sie auf Ersuchen auswärtiger Vormundschaftsgerichte oder eines Jugendamts stattfindet;
- b) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen, Beschwerden, Vollmachten und sonstigen Erklärungen, die mit Geschäften des Vormundschaftsgerichts unmittelbar zusammenhängen;

3. in Nachlaßsachen

- a) die Abfassung und Beurkundung von Verträgen über die Auseinandersetzung eines Gesamtguts oder Nachlasses, über die Veräußerung oder Verpfändung eines Erbteils, die Abfindung eines Miterben und den Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut;
- b) die Berechnung von Pflichtteilen, Vermächtnissen und Erbersatzansprüchen innerhalb eines Jahres nach dem Erbfall oder, wenn die amtliche Behand-

lung der Nachlaßsache erst später abschließt, bis zu diesem Zeitpunkt;

- c) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über Aufschub und Ausschuß einer Nachlaßauseinandersetzung oder über die Vornahme einer privaten Auseinandersetzung;
- d) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht;
- e) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen, Beschwerden, Vollmachten und sonstigen Erklärungen, die mit Geschäften des Nachlaßgerichts unmittelbar zusammenhängen;
- f) die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Fall des § 2356 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Notariat mit mehreren Notaren besetzt, so gilt jeder von ihnen für den ganzen Notariatsbezirk als örtlich zuständig, auch wenn der Geschäftsverteilungsplan eine Teilung des Bezirks vorsieht.

(3) Von den Gebühren, die nach § 149 der Kostenordnung erhoben werden, erhält der Notar einen Anteil, wenn ihm von den Gebühren für das der Verwahrung zugrundeliegende Geschäft ein Anteil zusteht.

(4) Für die Beratung der Beteiligten in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen steht dem Notar ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit kein Gebührenanteil zu.

(5) Nimmt ein Notar eine Beurkundung oder Beglaubigung außerhalb seines Notariatsbezirks vor, so steht ihm kein Gebührenanteil zu, wenn auch der für den Beurkundungsort zuständige Notar keinen Anteil erhalten würde.

(6) Der Notar erhält keinen Anteil an den Gebühren und Auslagen, wenn ihm nur für einen Teil eines Geschäfts ein Anteil zustehen würde. Von den Gebühren für die Errichtung, Aufhebung oder Änderung von Eheverträgen, Gesellschaftsverträgen, Verfügungen von Todes wegen, Erb- und Pflichtteilsverzichtverträgen sowie Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbausgleich nach § 1934 d des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält er jedoch stets einen Anteil sowie die Hälfte der auf das gesamte Geschäft entfallenden Auslagen.

(7) Werden mehrere Beurkundungen vorgenommen, obwohl dies offensichtlich nicht erforderlich ist, so wird der Gebührenanteil so berechnet, als ob eine zusammenfassende Beurkundung erfolgt wäre.

(8) Ist bei einem Notar die Beurkundungstätigkeit nach § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt, so stehen ihm keine Gebührenanteile zu. Dies gilt auch, wenn er von einem anderen Notar vertreten wird oder wenn er seinerseits einen im Gebührenbezug nicht beschränkten Notar vertritt.

§ 12

Umfang des Gebührenbezugs

(1) Die Notare haben von den ihnen zufließenden Gebühren einen Anteil an die Staatskasse abzuführen. Ausgenommen sind die Gebühren der §§ 145 und 149 der Kostenordnung, die Gebühren des § 145 Abs. 1 jedoch nicht, wenn innerhalb von drei Monaten eine Beurkundung oder Beglaubigung im Sinne des § 145 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nachfolgen.

(2) Der Anteil der Staatskasse beträgt

1. bei den Gebühren für die Beurkundung eines Testaments, Erbvertrags oder Ehevertrags sowie bei den Zusatzgebühren nach den §§ 58 und 59 der Kostenordnung ein Drittel,

2. im übrigen von der Gebühr des einzelnen Geschäfts bis zu 100 Deutsche Mark zwei Drittel, von dem Mehrbetrag drei Viertel.

(3) Der Gebührenanteil des Notars wird auf volle zehn Deutsche Pfennig für das einzelne Geschäft aufgerundet.

(4) Der Mindestbetrag des Gebührenanteils des Notars beträgt eine Deutsche Mark für das einzelne Geschäft. Werden mehrere Geschäfte in einer Urkunde zusammengefaßt, so ist der Anteil der Staatskasse aus der Summe der Gebühren zu berechnen.

(5) Betragen die Gebührenanteile eines Notars in einem Rechnungshalbjahr mehr als 5000 Deutsche Mark, so wird der Mehrbetrag um 50 vom Hundert gekürzt.

(6) Ist der Notar nur während eines Teils eines Rechnungshalbjahres auf einer Notarstelle tätig, so erfolgt die Kürzung entsprechend der Zahl der Kalendertage, während deren er auf dieser Stelle tätig war.

§ 13

Gebühreneinzahlung durch den Notar

(1) Die Vorschriften der Kostenordnung über die Vorauszahlung und Sicherstellung von Kosten gelten für den Anteil der Staatskasse entsprechend.

(2) Unterbleibt die Einziehung des Staatsanteils trotz Mahnung so ist die Gerichtskasse zum Einzug berechtigt.

Der Notar ist für den Schaden verantwortlich, der durch schuldhaftes Unterlassen oder Verzögerung der Einziehung des Anteils der Staatskasse entsteht.

(3) Teilzahlungen des Kostenschuldners hat der Notar zunächst auf die Auslagen und dann im Verhältnis der Beteiligung auf den eigenen Anteil und den Anteil der Staatskasse zu verrechnen.

§ 14

Gebührenanteile in besonderen Fällen

(1) Dem Notar stehen die Gebührenanteile auch dann zu, wenn er in Vertretung eines anderen Notars tätig wird.

(2) Bei den von Notarvertretern vorgenommenen Geschäften stehen die Gebührenanteile dem Notar zu, als dessen Vertreter der Notarvertreter tätig geworden ist. Der Notarvertreter erhält die Gebührenanteile jedoch selbst, wenn er zum Amtsverweser bestellt ist oder soweit die Vertretung eines in der Amtsausübung verhinderten Notars drei Monate übersteigt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gebühren, Gebührenbezug und Vergütungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten im Gemeindebereich

§ 15

Gebühren und Auslagen

für die Aufnahme von Nottestamenten

(1) Für die Errichtung eines Nottestaments (§§ 2249 und 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird die Hälfte der in § 46 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben.

(2) Die zur Beurkundung hinzugezogenen Zeugen erhalten eine Vergütung von 5 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde.

(3) Die Gebühren und Auslagen fließen in die Gemeindekasse.

§ 16

Tätigkeiten der Ratschreiber

(1) Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Ratschreiber im badischen Rechtsgebiet (§ 32 Abs. 1 bis 4 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) werden zur Staatskasse erhoben. Soweit jedoch ausschließlich Unterschriften beglaubigt werden, fließen die Gebühren und Auslagen in die Gemeindekasse.

(2) Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Ratschreiber im württembergischen Rechtsgebiet nach § 32 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit werden zur Staatskasse erhoben; die für die Staatskasse angesetzten Schreibgebühren werden jedoch zur Hälfte der Gemeinde überlassen. Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit nach § 32 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit fließen in die Gemeindekasse. Von den in die Gemeindekasse fließenden Gebühren ist ein Anteil an die Staatskasse abzuführen. Der Anteil der Staatskasse beträgt

1. bei den Zusatzgebühren nach den §§ 58 und 59 der Kostenordnung ein Drittel,
2. im übrigen von der Gebühr des einzelnen Geschäfts bis zu 100 Deutsche Mark zwei Drittel, von dem Mehrbetrag drei Viertel.

§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13 gelten entsprechend.

Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Ratschreiber, die der Gemeindekasse verbleiben, sowie die Schreibgebühren, die der Gemeinde nach Satz 1 zustehen, können den Ratschreibern ganz oder teilweise überlassen werden; das Nähere ist bei den betreffenden Beamtenstellen im Stellenplan zu bestimmen. Für die Berechnung des Anteils der Gemeinde gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

§ 17

Tätigkeit der Gemeinden in Nachlaß- und Teilungssachen

Die Gebühren für die Verrichtungen der Gemeinden nach § 40 Abs. 2 und 3 sowie nach § 43 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit werden zur Gemeindekasse erhoben. Wird in einer Angelegenheit nach Satz 1 sowohl das Nachlaßgericht als auch die Gemeinde tätig, so werden die Gebühren nur einmal erhoben; sie fließen in die Gemeindekasse.

§ 18

Anwendung der Kostenordnung, Kostenprüfung, Erinnerung und Reisekosten

(1) Für die in den §§ 15 bis 17 geregelten Tätigkeiten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend; dies gilt nicht, soweit Vorschriften nur für Notare gelten, denen die Ge-

bühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen. Für die Kosten- und Rechnungsprüfung sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die für die in die Staatskasse fließenden Gebühren der Notare maßgebend sind.

(2) Soweit die Gebühren und Auslagen zur Gemeindekasse erhoben werden, entscheidet über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 14 Abs. 2 Kostenordnung) und über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 31 Kostenordnung) das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

(3) Als Reisekosten werden bei den in den §§ 15 bis 17 geregelten Tätigkeiten nur die notwendigen Fahrtauslagen erhoben. Sie betragen bei Benutzung eines Kraftwagens 30 Deutsche Pfennig für jeden angefangenen Kilometer, wobei Hin- und Rückweg als ein Weg gelten. Die Entschädigung wird aus der Gemeindekasse gezahlt und von dem Auftraggeber eingezogen.

§ 19

Entschädigung der Gemeinden des badischen Rechtsgebiets für die Tätigkeit der Ratschreiber und der Gemeinden des württembergischen Rechtsgebiets für ihre Aufwendungen zugunsten der Notariate

(1) Die Gemeinden des badischen Rechtsgebiets erhalten für die Tätigkeit der Ratschreiber nach § 32 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Entschädigung von 2,50 Deutsche Mark pro Jahr und Einwohner.

(2) Die Gemeinden des württembergischen Rechtsgebiets erhalten für ihre Aufwendungen zugunsten der Notariate nach § 14 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit pro Einwohner des Notariatsbezirks eine jährliche Entschädigung von 40 Deutsche Pfennig.

(3) Sofern Notariate im württembergischen Rechtsgebiet oder Grundbuchämter durch das Land in eigenen Gebäuden untergebracht und deren Aufgaben ausschließlich von staatlichen Bediensteten wahrgenommen werden, entfallen für die Gemeinden die Verpflichtungen nach den §§ 14 und 27 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit dem Wegfall der Verpflichtungen geht das Eigentum an den von den Gemeinden für diese Behörden zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen entschädigungslos auf das Land über.

§ 20

*Gebühren für die Tätigkeit
des Gutachterausschusses
nach dem Bundesbaugesetz*

(1) Die Gebühren für die Wertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 136 des Bundesbaugesetzes und § 44 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit werden nach dem ermittelten Wert erhoben. Die Gebühren betragen

Bei einem ermittelten Wert	Bei unbebauten Grundstücken	Bei bebauten Grundstücken
bis 100 000 Deutsche Mark	1,5 ‰	3 ‰
bis 250 000 Deutsche Mark	1,2 ‰ mindestens aber 150 Deutsche Mark	2 ‰ mindestens aber 300 Deutsche Mark
bis 1 000 000 Deutsche Mark	1 ‰ mindestens aber 300 Deutsche Mark	1,5 ‰ mindestens aber 500 Deutsche Mark
mehr als 1 000 000 Deutsche Mark	0,5 ‰ mindestens aber 1 000 Deutsche Mark	1 ‰ mindestens aber 1 500 Deutsche Mark

Sind Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhung) zu ermitteln, so bemißt sich die Gebühr nach dem höchsten ermittelten Wert. Für die Wertermittlung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die lediglich zum Zwecke einer Kapitalbeschaffung erfolgen, wird die Hälfte der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt bei unbebauten Grundstücken 15 Deutsche Mark, bei bebauten Grundstücken 30 Deutsche Mark.

(2) Bei gleichzeitiger Wertermittlung für mehrere unbebaute Grundstücke desselben Eigentümers wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert der Grundstücke angesetzt. Dabei gelten Grundstücke, die Eheleuten oder mehreren in einer Gesamthands- oder Miteigentumsgemeinschaft stehenden Personen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung des Nachlasses eines Ehegatten die dem überlebenden Ehegatten und die zum

Nachlaß des verstorbenen Ehegatten gehörenden Grundstücke als Grundstücke eines Eigentümers.

(3) Für die Wertermittlung von Rechten an einem Grundstück gelten die Vorschriften über die Wertermittlung bei bebauten Grundstücken entsprechend.

(4) Wird der Wert von Grundstückszubehör an Ort und Stelle gesondert ermittelt, so wird hierfür je Gutachter für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben.

(5) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen. Die Entschädigungen werden aus der Gemeindekasse gezahlt und von den Auftraggebern als Auslagen eingezogen. Neben der Entschädigung werden die Gebühren der Absätze 1 bis 4 nur zur Hälfte erhoben. Eine dem Auftraggeber zustehende persönliche Kostenfreiheit entbindet ihn nicht von der Erstattung der dem besonderen Sachverständigen gezahlten Entschädigung.

(6) Bei Heranziehung von Auskunftspersonen im Sinne des § 140 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes gilt Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

(7) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden zur Gemeindekasse erhoben. Für sie gelten im übrigen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Amtsboten

(1) Der Amtsbote einer Gemeinde erhält für jeden Gang, den er in amtlichem Auftrag einer staatlichen Behörde oder eines staatlichen Beamten in einer Angelegenheit der Rechtsfürsorge, der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, insbesondere zur Aushändigung oder Eröffnung einer Ladung, einer Verfügung oder eines Beschlusses zu machen hat, aus der Staatskasse eine Vergütung von 50 Deutschen Pfennig. Die Vergütung wird für jede Aushändigung oder Eröffnung gewährt, auch wenn auf demselben Weg mehrere Geschäfte dieser Art vorgenommen werden.

(2) Der Amtsbote erhält aus der Staatskasse außerdem eine besondere Wegevergütung, wenn der Ort seiner Dienstleistung wenigstens zwei Kilometer vom Rathaus entfernt ist. Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Kilometer 10 Deutsche Pfennig, wobei Hin- und Rückweg als ein Weg gelten. Sie wird für Aushändigungen oder Eröffnungen, die an mehrere Empfänger auf

demselben Gang gemacht werden, nur einmal berechnet. Hat ein Kostenschuldner die Vergütung zu ersetzen und ist derselbe Gang durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die besonderen Wegevergütungen verhältnismäßig verteilt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Amtsbote für das Ortsgericht, die Schätzungsbehörde oder die örtliche Inventurbehörde Gänge ausführt. In diesen Fällen kann die ihm bezahlte Vergütung den Beteiligten auferlegt werden.

(4) Die Vergütung für die Bekanntmachung eines Versteigerungstermins durch Ausrufen richtet sich nach den örtlichen Bestimmungen. Für die Mitwirkung bei Versteigerungen erhält der Amtsbote eine angemessene Vergütung.

(5) Für alle übrigen Verrichtungen kann der Amtsbote keine Vergütung verlangen.

§ 22

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften anderer Gesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1971 in Kraft, die §§ 9 und 18 jedoch am 1. Januar 1971.*

(2) Es treten außer Kraft:

- a) Am 1. Januar 1971 Artikel 4 des badischen Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (GVBl. S. 183) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1962 (Ges.Bl. S. 73);
- b) am 1. April 1971 — soweit sie noch gelten —
 1. das Zweite Gesetz zur Ergänzung landesrechtlicher Kostenvorschriften vom 18. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 108),
 2. das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 24. Februar 1958 (Ges.Bl. S. 84),
 3. § 33 Abs. 6 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Januar 1958 (Ges.Bl. S. 17) in der Fassung vom 6. Juli 1965 (Ges.Bl. S. 151),
 4. die §§ 23, 24, 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 26 der Ersten Verordnung der Landesregierung

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. März 1971 (Ges.Bl. S. 96).

zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (Ges.Bl. S. 174),

5. § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406),
6. die §§ 21 bis 23 der Anweisung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz vom 22. November 1938 für die Bürgermeister und Gutsvorsteher zur Aufnahme von Nottestamenten, veröffentlicht durch RdErl. d. RMdI vom 28. November 1938 (RMBliV. S. 2037) und vom 1. Juni 1939 (RMBliV. S. 1210) sowie durch AV. d. RJM vom 16. Dezember 1938 (Deutsche Justiz S. 2013) und vom 14. Juni 1939 (Deutsche Justiz S. 1076),
7. das badische Gesetz über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1962 (Ges.Bl. S. 73),
8. das badische Landesjustizkostengesetz vom 26. April 1928 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung landesrechtlicher Kostenvorschriften vom 18. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 108),
9. § 37 des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 287), soweit er die Versteigerung beweglicher Sachen durch Mitglieder des Ortsgerichts vorsieht, ebenso sonstige Vorschriften, die eine Zuständigkeit von Gemeindeorganen zur Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten begründen,
10. die württembergische Gerichtskostenverordnung vom 20. Dezember 1926 (Reg.Bl. S. 261),
11. die württembergische Notariatskostenordnung vom 20. Dezember 1926 (Reg.Bl. S. 302), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung landesrechtlicher Kostenvorschriften vom 18. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 108), mit Ausnahme ihres Artikels 28,
12. die Artikel 14, 95 Abs. 1 Satz 3, 96 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545), ferner Artikel 74, soweit er die Mitwirkung von Nachlaßrichtern vorsieht,
13. die Verordnung der Landesregierung über den Gebührenbezug des Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat vom 17. September 1957 (Ges.Bl. S. 119)

- geändert durch die Verordnung der Landesregierung vom 22. September 1964 (Ges.Bl. S. 309),
14. die §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1932 über die Dienstvorschriften für die Bezirksnotariate (Amtsblatt S. 321),
 15. § 52 der Verordnung des württembergischen Justizministeriums über die Kassenvorschriften für die Notare (KVN) vom 24. Januar 1933 (Amtsblatt S. 1),
 16. § 14 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung des Staatsministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Bodenreformgesetzes (Agrarreformverordnung) vom 16. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950 S. 7),
 17. das preußische Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1923 (Gesetz-Sammlung S. 363), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. August 1925 (Gesetz-Sammlung S. 111);
- c) am 1. Januar 1972
1. die §§ 1 und 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 301),
 2. Artikel 291 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
 3. Artikel 28 der württembergischen Notariatskostenordnung vom 20. Dezember 1926 (Reg.Bl. S. 302), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung landesrechtlicher Kostenvorschriften vom 18. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 108).

Anlage

(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1.	Familienstiftungen	
a)	Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind	Die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.
b)	Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1 000 DM
2.	Feststellungserklärung	
	nach § 1059a Nr. 2, § 1059e, § 1059 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	10 bis 150 DM
3.	Schuldnerverzeichnis	
	Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2). Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.	0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM
	Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 10 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	

Bekanntmachung
der Neufassung des Sparkassengesetzes
für Baden-Württemberg

Vom 4. April 1975

Auf Grund von Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 93) wird nachstehend das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg mit geänderter Paragraphenfolge bekanntgemacht.

STUTTGART, den 4. April 1975

Innenministerium
 In Vertretung
 DR. GEIGER

Sparkassengesetz für Baden-Württemberg
in der Fassung vom 4. April 1975

ERSTER TEIL

Sparkassen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur.

Die von Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden errichteten Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Errichtung

(1) Sparkassen können errichten:

1. Stadtkreise,
2. Landkreise, wenn in ihrem Gebiet keine Sparkasse ihren Sitz hat oder wenn sichergestellt ist, daß sich die bestehenden Sparkassen mit der neuen Sparkasse vereinigen,
3. Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden, Landkreise oder Gemeinden und Landkreise sind; die Errichtung einer Sparkasse im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung dieses Gewährträgers.

Die Errichtung einer Sparkasse bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft, die die Sparkasse errichten will,

(2) Die Errichtung einer Zweigstelle im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung dieser Sparkasse und der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Sparkassen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, dürfen Zweigstellen nur mit Zustimmung des Innenministeriums errichten.

§ 3

Vereinigung

(1) Sparkassen können nach Anhörung ihrer Verwaltungsräte durch übereinstimmende Beschlüsse der Hauptorgane ihrer Gewährträger in der Weise vereinigt werden, daß

1. eine neue Sparkasse gebildet wird, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht (Neubildung) oder
2. das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Sparkasse übertragen wird (Aufnahme).

Bei der Beratung und Beschlußfassung hierüber kann ein Mitglied des Hauptorgans des Gewährträgers oder der Versammlung der Gewährträger, das nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 dem Verwaltungsrat nicht angehören darf, nicht mitwirken. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Haben die beteiligten Sparkassen ihren Sitz im Bezirk verschiedener oberer Rechtsaufsichtsbehörden, bestimmt das Innenministerium die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Mit der Vereinigung durch Neubildung werden die Gewährträger der beteiligten Sparkassen Gewährträger der neuen Sparkasse. Mit der Vereinigung durch Aufnahme werden Gemeinden, die Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse sind, Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse. Dies gilt nicht, wenn Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse ein Landkreis ist. Ist Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse ein Zweckverband, werden Gemeinden, die Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse sind, Mitglieder des Zweckverbands.

(3) Mit der Vereinigung durch Aufnahme endet die Amtszeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats der aufzunehmenden Sparkasse und ihrer Stellvertreter; § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für die aus Anlaß der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Ko-

stenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 4

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) Schließen sich Gemeinden zusammen und ist mindestens eine der beteiligten Gemeinden Gewährträger einer Sparkasse, so ist die Rechtsnachfolgerin Gewährträger dieser Sparkasse. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsnachfolgerin bisher nicht Gewährträger einer Sparkasse ist und im Geschäftsbereich einer Sparkasse liegt, deren Gewährträger ein Landkreis ist, oder wenn die Rechtsnachfolgerin Mitglied eines Zweckverbands ist, der Gewährträger einer Sparkasse ist.

(2) Eine Gemeinde kann nicht Gewährträger mehrerer Sparkassen sein. Ist eine Gemeinde als Rechtsnachfolgerin einer anderen Gemeinde Gewährträger mehrerer Sparkassen geworden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß zu erklären, bei welcher Sparkasse sie als Gewährträger ausscheiden will. Die Erklärung, die der vorhergehenden Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, ist gegenüber der Sparkasse abzugeben, als deren Gewährträger die Gemeinde ausscheiden will. Mit der Abgabe der Erklärung scheidet die Gemeinde als Gewährträger aus.

(3) Die Sparkasse, bei der eine Gemeinde als Gewährträger ausscheidet, hat Zweigstellen im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde auf die Sparkasse zu übertragen, deren Gewährträger die ausscheidende Gemeinde bleibt. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Sparkasse, die Zweigstellen im Gebiet einer Gemeinde hat, die Gewährträger einer anderen Sparkasse ist, hat diese Zweigstellen auf diese Sparkasse zu übertragen.

(5) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Zweckverbands, der Gewährträger einer Sparkasse ist, so gilt Absatz 4 entsprechend. Scheidet eine Gemeinde nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aus einem Zweckverband, der Gewährträger einer Sparkasse ist, aus, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(6) Zweigstellen sind nach Absatz 3 und 4 und Absatz 5 Satz 2 innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Voraussetzungen zu übertragen. Das Innenministerium

kann zulassen, daß von der Übertragung bei Vorliegen besonderer Gründe abgesehen wird. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird zwischen den Sparkassen ein angemessener Ausgleich vereinbart.

(7) Bei Änderungen des Gebiets eines Landkreises, der Gewährträger oder Mitglied des Gewährträgers einer Sparkasse ist, gilt § 36 Abs. 4 des Kreisreformgesetzes vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314) entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zweigstellen innerhalb von zwei Jahren nach der Gebietsänderung zu übertragen sind.

(8) Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Übertragung von Zweigstellen notwendig werden, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Auflösung

Die Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluß des Hauptorgans des Gewährträgers aufgelöst werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6

Aufgaben

Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in der Regel von jedermann anzunehmen. Sie pflegen den Sparsinn der Bevölkerung, insbesondere durch Erziehung der Jugend zum Sparen. Die Sparkassen dienen der Befriedigung vor allem des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise sowie der öffentlichen Hand. Sie betreiben die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

§ 7

Satzung

Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Sparkasse. Die Satzung wird vom Hauptorgan des Gewährträgers erlassen; Änderungen der Satzung bedürfen seiner Zustimmung. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8

Gewährträger

(1) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Sparkasse errichtet hat, ist Gewährträger dieser Sparkasse.

(2) Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers und der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern kann ein Gewährträger durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger ausscheiden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gewährträger scheidet zwei Jahre nach Erteilung der Zustimmung aus. Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann ein früherer Zeitpunkt für das Ausscheiden vereinbart werden.

(4) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt worden sind.

(5) Mehrere Gewährträger einer Sparkasse haften als Gesamtschuldner. Die Satzung regelt die Haftung im Innenverhältnis.

(6) Sparkassen mit mehreren Gewährträgern haben eine Versammlung der Gewährträger. Die Versammlung der Gewährträger nimmt die in diesem Gesetz dem Hauptorgan des Gewährträgers übertragenen Aufgaben wahr. Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Satz 1 und § 7 Satz 2 Halbsatz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gewährträgersversammlung. Im Falle des § 7 Satz 2 Halbsatz 1 beschließen die Hauptorgane der Gewährträger; über die Satzung einer Sparkasse, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gebildet werden soll, beschließen die Gewährträgersversammlungen der beteiligten Sparkassen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(7) Die Versammlung der Gewährträger besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gewährträger. Die Satzung kann bestimmen, daß die Hauptorgane der Gewährträger weitere Mitglieder aus ihrer Mitte bestellen. Die Satzung regelt das Verhältnis der Stimmen der Gewährträger.

(8) Vorsitzender der Versammlung der Gewährträger ist, wenn nur Gemeinden Gewährträger sind, der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Satzung kann bestimmen, daß die Versammlung der Gewährträger aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestellt; in diesem Falle regelt die Satzung auch seine Amtszeit. Die Versammlung der Gewährträger bestellt aus ihrer

Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. In anderen Fällen regelt die Satzung die Bestellung und die Amtszeit des Vorsitzenden der Versammlung der Gewährträger und seines Stellvertreters.

(9) Für die Versammlung der Gewährträger gelten die §§ 18, 35, 37 und 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger tritt.

§ 9

Siegelführung

Die Sparkassen führen Siegel mit ihrem Namen. Die bisherigen Siegel können weitergeführt werden. Neue Siegel, in denen nicht das Wappen eines Gewährträgers, eines Mitglieds des Gewährträgers oder das kleine Landeswappen verwendet wird, dürfen nur mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde geführt werden.

2. Abschnitt

Verfassung der Sparkassen

§ 10

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuß und der Vorstand.

1. Verwaltungsrat

§ 11

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfte der Sparkasse. Er erläßt Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß sowie den Vorstand und überwacht ihre Tätigkeit.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt außer in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Zustimmung nach § 2 Abs. 2,
3. das Siegel,
4. die Anstellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
5. die Bedingungen des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern des Vorstands,
6. die Beteiligungen,
7. die Verwendung des Überschusses,

8. die Aufwandsentschädigungen,
9. die Anstellung und die Entlassung der leitenden Angestellten im Benehmen mit dem Vorstand,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
11. die Errichtung von Gebäuden,
12. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen und
13. die Vereinbarung eines früheren Zeitpunkts für das Ausscheiden eines Gewährträgers nach § 8 Abs. 3.

Die Satzung kann bestimmen, daß über Angelegenheiten, die in den Nummern 9 bis 11 genannt sind, der Vorstand entscheidet. Der Verwaltungsrat kann die unter Nummer 5 genannte Befugnis auf einen Ausschuß übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden.

§ 12

Zusammensetzung

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sechs und höchstens 18 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl überschritten werden. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muß.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (§ 13), weiteren Mitgliedern (§ 14) und zu einem Drittel aus Vertretern der Bediensteten der Sparkasse (§ 15).

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen etwas anderes anordnet; der Verwaltungsrat kann die Anordnung des Vorsitzenden aufheben. Die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vorstands haben beratende Stimme.

§ 13

Vorsitzender

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Hauptorgans des Gewährträgers, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats Bürgermeister eines Stadtkreises, so kann er sein Amt mit Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers auf einen leitenden Beamten des Stadtkreises übertragen.

(2) Dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen dem Verwaltungsrat nach § 16 nicht angehören oder scheiden sie nach § 17 Abs. 1 aus, so wählt das Haupt-

organ des Gewährträgers den Vorsitzenden. Die Amtszeit dieses Vorsitzenden endet, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen wegfallen, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Vertreter der Bediensteten sind nicht wählbar.

§ 14

Weitere Mitglieder

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hauptorgan des Gewährträgers bestellt. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Gewährträgers, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern den Hauptorganen der Gewährträger angehören. Das Hauptorgan des Gewährträgers bestimmt vor jeder Neubestellung die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder; bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern bestimmt die Versammlung der Gewährträger die Zahl der aus der Mitte der Hauptorgane der Gewährträger zu bestellenden Mitglieder. § 27 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die aus der Mitte des Hauptorgans oder aus der Mitte der Hauptorgane zu wählenden und die anderen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats getrennt zu wählen sind; bei der Wahl durch die Versammlung der Gewährträger ist das nach § 8 Abs. 7 Satz 3 festgelegte Verhältnis der Stimmen maßgebend.

(2) Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter bestellt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Gewährträgers bestellt. Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern und bei Zweckverbands-sparkassen werden die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter auf fünf Jahre bestellt; die Bestellung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.

(4) Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Gewährträgers oder einer Gemeinde eines Gewährträgers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der dreimonatigen Wohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

§ 15

Vertreter der Bediensteten

(1) Die Vertreter der Bediensteten werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Sollen Sparkassen durch Neubildung vereinigt werden, wählen die wahlberechtigten Bediensteten der beteiligten Sparkassen in gemeinsamer Wahl die Vertreter der Bediensteten. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit gelten § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Auf die sechsmonatige Zugehörigkeit zur Sparkasse wird die Zeit angerechnet, während der der Bedienstete bei einer anderen Sparkasse, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse ist, oder bei einer Zweigstelle, die von der Sparkasse übernommen worden ist, beschäftigt war. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar.

(2) Zur Wahl der Vertreter der Bediensteten können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so hat er vor der Wahl dem Wahlvorstand zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich bewerben will. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte.

(3) Die Wahlvorschläge sollen zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind. Enthalten sie weniger Bewerber, so wird eine Nachfrist zur Einreichung weiterer und zur Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge gesetzt; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind; er kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Ersatzleute für

die Mitglieder ihres Wahlvorschlags. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl gelten die §§ 21 und 22 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Ersatzleute sind Stellvertreter der Vertreter der Bediensteten. Bei Verhältniswahl sind die Ersatzleute Stellvertreter der Mitglieder ihres Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die der Reihenfolge der Stimmenzahlen dieser Mitglieder entspricht. Bei Mehrheitswahl sind die Ersatzleute Stellvertreter der Vertreter der Bediensteten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die der Reihenfolge der Stimmenzahlen der Vertreter der Bediensteten entspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) § 14 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Hinderungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Bedienstete der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Bediensteten im Sinne von § 15,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde,
3. Bedienstete der Steuerverwaltung und der Postverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Angestellte und Arbeiter nicht öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten, an denen die Sparkasse, die Girozentrale oder die Bausparkasse beteiligt ist,
5. Personen, über deren Vermögen in den letzten zehn Jahren das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder die in dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben haben.

(2) Der Verwaltungsrat stellt, nach regelmäßigen Neubestellungen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Verwaltungsrats fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist.

§ 17

Ausscheiden, Ergänzung

(1) Aus dem Verwaltungsrat scheiden die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Gewährträgers ausscheiden, die Wählbarkeit (§ 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1) verlieren oder in deren Person ein Hinderungsgrund (§ 16 Abs. 1) im Lauf der Amtszeit entsteht. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, daß ein in den Verwaltungsrat Gewählter im Zeitpunkt der Bestellung nicht wählbar war, so wird dies vom Verwaltungsrat festgestellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Mitglied ausscheiden würde, weil es wegen des Ablaufs der Amtszeit aus dem Hauptorgan des Gewährträgers ausscheidet, sofern es sofort wieder in das Hauptorgan des Gewährträgers gewählt wird.

(2) Tritt ein Gewählter nicht in den Verwaltungsrat ein, scheidet er im Lauf der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß er nicht wählbar war, so rückt der Bewerber nach, der als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vertreter der Bediensteten auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken, so müssen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt oder gewählt werden; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der Vertreter der Bediensteten.

§ 18

Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Vertreter der Bediensteten sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Im übrigen gilt § 32 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Vorsitzenden, der Verbandsvorsitzender eines Zweckverbands ist, für den nach § 13 Abs. 2 gewählten Vorsitzenden und den Vorsitzenden, der nach § 8 Abs. 8 Satz 2 oder 4 zum Vorsitzenden der Versammlung der Gewährträger bestellt worden ist, entsprechend. Er wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach außen zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die Verhältnisse ihrer Kunden verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige Angelegenheiten der Sparkasse, deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats angeordnet ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(4) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

(5) Auf Antrag des Verwaltungsrats können ehrenamtlich tätige Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

(6) § 89 des Landesbeamtengesetzes gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zum Schadensersatz nur insoweit besteht, als ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuß nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(9) Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der Bediensteten entsprechend.

§ 19

Beschlußfassung, Ausführung der Beschlüsse

(1) Für den Verwaltungsrat gelten § 37 und § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse aus. Beschlüsse über Angelegenheiten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus; insoweit vertritt er die Sparkasse.

2. Kreditausschuß

§ 20

Aufgaben, Beschlußfassung

(1) Der Kreditausschuß beschließt über die Kreditangelegenheiten, für die er nach der Satzung zuständig ist oder die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

(2) § 19 gilt entsprechend.

§ 21

Zusammensetzung

(1) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem, weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Zahl der Vorstandsmitglieder entspricht, und den Mitgliedern des Vorstands. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird ein Nachfolger bestellt. Vertreter der Bediensteten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden.

3. Vorstand

§ 22

Aufgaben

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann Kreditangelegenheiten dem Kreditausschuß vorlegen.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Bedienstete mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und

mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden öffentlicher Behörden.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 23

Zusammensetzung, Allgemeines

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende, vertretungsberechtigte Mitglieder bestellt werden; das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder, bestimmt die Satzung. Die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder kann jederzeit widerrufen werden. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Anstellung und über die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf sechs Jahre privatrechtlich angestellt; der Dienstvertrag kann bestimmen, daß das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats endet, in dem das Mitglied des Vorstands das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen, wenn sie nach Absatz 2 Satz 1 nicht zulässig ist; wenn sie nach Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig ist, muß die Rechtsaufsichtsbehörde widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt das geschäftsleitende Mitglied und dessen Stellvertreter. Das geschäftsleitende Mitglied verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung kann bestimmen, daß der Vorstand auch dann beschlußfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Bedienstete vertreten,

die vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden.

(6) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands entsprechend.

4. Bedienstete

§ 24

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete der Sparkasse.

3. Abschnitt

Wirtschaftsführung der Sparkasse

§ 25

Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkasse sind unter Beachtung ihrer gemeinnützigen Zielsetzung wirtschaftlich und sparsam zu führen.

§ 26

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Voranschlag der Geschäftskosten

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag der Geschäftskosten mit Stellenplan vor. Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag fest.

§ 28

Jahresabschluß, Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) und einen Geschäftsbericht vor.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Sparkasse unterliegen der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Aufsichtsprüfung). Sie bedient sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassen- und Giroverbands; diese ist insoweit an Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde gebunden. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und

weitere Sachverständige zuziehen. Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.

(3) Nach Abschluß der Aufsichtsprüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluß fest. Der festgestellte Jahresabschluß wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, daß die Aufsichtsprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder daß alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde dem Gewährträger, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern der Versammlung der Gewährträger, vorgelegt.

§ 29

Überschuß

(1) Überschuß ist der nach Deckung der Betriebsaufwendungen verbleibende Teil der Erträge. Als Betriebsaufwendungen gelten auch Freigebigkeitsleistungen in dem durch die Satzung bestimmten Rahmen und Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage bis zur Hälfte des ohne deren Berücksichtigung entstehenden Überschusses.

(2) Der Überschuß ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 5 vom Hundert der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen, der aufgenommenen Gelder und der aufgenommenen langfristigen Darlehen (fremde Mittel) erreicht. Erreicht die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert, aber nicht 7,5 vom Hundert der fremden Mittel, so sind ihr 75 vom Hundert, erreicht sie 7,5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert der fremden Mittel, so sind ihr 50 vom Hundert des Überschusses zuzuführen. Maßgebend sind die fremden Mittel und die Sicherheitsrücklage zum Bilanzstichtag.

(3) Der Überschuß ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange und soweit die dauernden Anlagen der Sparkasse in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen die Rücklagen übersteigen.

(4) Hat der Gewährträger eine Unterbilanz ausgeglichen, so ist der Überschuß zunächst zur Rückgewähr seiner Leistungen zu verwenden, soweit er nicht nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 der Sicherheitsrücklage zuzuführen ist.

(5) Bei Sparkassen mit einem Gewährträger wird der Überschuß, soweit er nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu verwenden ist, an den Gewährträger abgeführt, der ihn

im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet. Mit Zustimmung des Gewährträgers kann dieser Teil des Überschusses von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden.

(6) Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern wird der Überschuß, soweit er nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu verwenden ist, nach dem in der Satzung bestimmten Verhältnis an die Gewährträger abgeführt, die ihn im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwenden. Mit Zustimmung der Versammlung der Gewährträger kann dieser Teil des Überschusses von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden.

§ 30

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Anlage verfügbarer Gelder bei Kreditinstituten des privaten Rechts und
2. die Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts.

4. Abschnitt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

§ 31

(1) Ist ein Sparkassenbuch oder eine andere von der Sparkasse ausgestellte Urkunde im Sinne von § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, die Urkunde für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt:

1. Der Antragsteller hat den Verlust der Urkunde und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot.
3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
 - a) Die Bezeichnung der Urkunde durch Angabe ihrer Nummer oder der Kontonummer und

- b) die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

4. Das Aufgebot ist zwei Wochen im Kassenraum der Sparkasse auszuhängen.
5. Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen. Die Sparkasse darf das Sparguthaben erst auszahlen, wenn sich die Beteiligten geeinigt haben oder wenn eine vollstreckbare Entscheidung über die Verfügungsberechtigung vorliegt.
6. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch Beschluß des Vorstands für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist zwei Wochen im Kassenraum der Sparkasse auszuhängen.
7. Der Beschluß des Vorstands, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach § 957 Abs. 2 und § 958 der Zivilprozeßordnung, die entsprechend gelten, angefochten werden.
8. Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. Die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 1 und 2 findet § 22 Abs. 2 Anwendung.

ZWEITER TEIL

Württembergische Landessparkasse

§ 32

(1) Die Württembergische Landessparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für sie gelten § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Absatz 4, § 9, § 22 Abs. 3 und §§ 25 und 31 entsprechend. Geschäftsbereich der Württembergischen Landessparkasse ist das ehemalige Land Württemberg. Für die Errichtung einer Zweigstelle außerhalb des Geschäftsbereichs gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Im übrigen regeln die Grundbestimmungen die Rechtsverhältnisse der Württembergischen Landessparkasse. Das dem Verwaltungsrat der Sparkasse entsprechende Organ besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Bediensteten der Landessparkasse; § 15 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend. Änderungen der Grundbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 33

(1) Werden die Württembergische Landessparkasse und die Girokasse Öffentliche Bank und Sparkasse Stuttgart

vereinigt, so ist auch die vereinigte Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt sind das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart. Für die vereinigte Sparkasse gelten § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Absatz 4, § 5 Satz 1 und 3, § 6, § 7, § 9, § 22 Abs. 3, §§ 25 bis 28, § 29 Abs. 1 bis 3 und §§ 30 und 31 entsprechend. An die Stelle des Hauptorgans des Gewährträgers, des Verwaltungsrats und des Vorstands tritt jeweils das nach den Grundbestimmungen zuständige Organ.

(2) Geschäftsbereich der vereinigten Sparkasse ist die Region Mittlerer Neckar. Für die Errichtung einer Zweigstelle außerhalb des Geschäftsbereichs gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im übrigen regeln die Grundbestimmungen die Rechtsverhältnisse der vereinigten Sparkasse. Das dem Verwaltungsrat der Sparkasse entsprechende Organ besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Bediensteten der vereinigten Sparkasse; § 15 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL

Verbände und Einrichtungen

1. Abschnitt

Sparkassen- und Giroverbände

§ 34

Rechtsnatur, Satzung

(1) Der Badische Sparkassen- und Giroverband und der Württembergische Sparkassen- und Giroverband (Sparkassen- und Giroverbände) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. § 9 gilt entsprechend. Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse des Sparkassen- und Giroverbands. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der Badische Sparkassen- und Giroverband und der Württembergische Sparkassen- und Giroverband können sich zu einem Sparkassen- und Giroverband vereinigen. § 3 gilt entsprechend; über die Vereinigung beschließen die Verbandsversammlungen.

§ 35

Aufgaben

(1) Die Sparkassen- und Giroverbände fördern das Sparkassenwesen. Sie beraten die Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen.

(2) Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten Prüfungseinrichtungen. Diese sind hinsichtlich der Aufsichtsprüfungen und der ihnen von den Rechtsaufsichtsbehörden übertragenen Prüfungen nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten die für die Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Sparkassen erforderlichen Einrichtungen oder beteiligen sich an solchen.

§ 36

Mitgliedschaft

(1) Die Sparkassen in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden sind Mitglieder des Badischen Sparkassen- und Giroverbands. Die Sparkassen in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern sowie die Württembergische Landessparkasse sind Mitglieder des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands.

(2) Die Gewährträger der Sparkassen in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern sind Mitglieder des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands.

(3) Für die Mitgliedschaft sind die Grenzen der Regierungsbezirke bei Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 8. Januar 1968 maßgebend. Im Falle der Vereinigung von Sparkassen, die Mitglieder verschiedener Sparkassen- und Giroverbände sind, bestimmt die Satzung der Sparkasse, welchem Sparkassen- und Giroverband sie angehört, sofern sie wegen der Begründung mehrerer Sitze Mitglied beider Sparkassen- und Giroverbände wäre.

(4) Nach einer Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände sind die Sparkassen und die Württembergische Landessparkasse Mitglieder des vereinigten Sparkassen- und Giroverbands.

§ 37

Organe

(1) Organe des Sparkassen- und Giroverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Sparkassen- und Giroverband.

(2) Der Verbandsvorsteher wird auf acht Jahre privatrechtlich angestellt. Der Dienstvertrag kann bestimmen, daß das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats endet, in dem der Verbandsvorsteher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß an die Stelle des Verbandsvorstehers ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Verbandsvorstand tritt; Absatz 2 gilt entsprechend. In diesem Falle tritt ein Verwaltungsrat an die Stelle des Verbandsvorstands im Sinne von Absatz 1. Der Verwaltungsrat bestimmt das geschäftsleitende Mitglied des Verbandsvorstands und dessen Stellvertreter.

§ 38

Prüfung

Der Jahresabschluß des Sparkassen- und Giroverbands wird durch Abschlußprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

2. Abschnitt

Girozentralen, Bausparkassen, Versicherungsanstalt

§ 39

Rechtsnatur, Satzung

(1) Die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — und die Württembergische Landeskommunallbank — Girozentrale — (Girozentralen),

die Badische Landesbausparkasse und die Öffentliche Bausparkasse Württemberg (Bausparkassen) sowie

die Öffentliche Versicherungsanstalt der Badischen Sparkassen (Versicherungsanstalt)

sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die §§ 3, 5, 9 und 31 gelten für die Girozentralen und die Bausparkassen entsprechend. Die Auflösung der Versicherungsanstalt bedarf der Zustimmung des Sparkassen- und Giroverbands und der Genehmigung des Innenministeriums.

(2) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Girozentrale, der Bausparkasse und der Versicherungsanstalt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Sparkassen- und Giroverbands und der Rechtsaufsichtsbehörde. Bei der Versicherungsanstalt erteilt die Rechtsaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(3) Die Versicherungsanstalt kann nach § 385 a des Aktiengesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung des Sparkassen- und Giroverbands und der Genehmigung des Innenministeriums.

(4) Der Badische Sparkassen- und Giroverband kann für andere Versicherungszweige als die Lebensversicherung eine weitere Versicherungsanstalt (Sachversicherungsanstalt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichten. Die Errichtung dieser Versicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Für die Sachversicherungsanstalt gelten Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 40

Aufgaben

(1) Die Girozentralen sind die zentralen Kreditinstitute der Sparkassen und Verrechnungsstellen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Sie pflegen insbesondere den Kommunkredit sowie Gemeinschaftskredite mit den Sparkassen und können Pfandbriefe und Kommunschuldverschreibungen ausgeben. Die Girozentralen betreiben unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

(2) Die Bausparkassen pflegen das Bausparen und fördern den Wohnungsbau. Sie betreiben die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

(3) Die Versicherungsanstalt pflegt das Sparen in der Form der Lebensversicherung. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

(4) Die Sachversicherungsanstalt betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

§ 41

Gewährträger

(1) Der Sparkassen- und Giroverband haftet für die Verbindlichkeiten der Girozentrale und der Bausparkasse als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Girozentrale oder der Bausparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus deren Vermögen nicht befriedigt worden sind.

(2) Der Gewährträger stattet die Girozentrale und die Bausparkasse mit einem Stammkapital aus. Das Nähere regelt die Satzung des Gewährträgers; sie kann bestimmen, daß die Sparkassen das Stammkapital unmittelbar aufbringen.

§ 42

Organe

(1) Organe der Girozentrale sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuß und der Vorstand. Organe der Bausparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats der Girozentrale und der Bausparkasse ist der Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbands. Im Falle des § 37 Abs. 3 werden die Vorsitzenden vom Verwaltungsrat des Sparkassen- und Giroverbands aus der Mitte des Verbandsvorstands bestellt. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vertreter der Bediensteten sowie ihre Stellvertreter gilt § 18 entsprechend.

(3) Für den Verwaltungsrat der Girozentrale und der Bausparkasse gelten die §§ 11 und 19 entsprechend. Der Verwaltungsrat der Girozentrale und der Bausparkasse sowie das dem Verwaltungsrat dieser Anstalten entsprechende Organ der Versicherungsanstalt und der Sachversicherungsanstalt besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Bediensteten; § 15 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend. Werden Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt, gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(4) Für den Kreditausschuß der Girozentrale gilt § 20 entsprechend. Vertreter der Bediensteten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden.

(5) Für den Vorstand der Girozentrale und der Bausparkasse gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 43

*Kreditausschuß und Zuteilungsausschuß
der Bausparkasse*

(1) Die Satzung der Bausparkasse kann einen Kreditausschuß vorsehen. Vertreter der Bediensteten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden. § 20 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung der Bausparkasse kann einen Zuteilungsausschuß vorsehen. Vertreter der Bediensteten können nicht zu Mitgliedern des Zuteilungsausschusses bestellt werden.

§ 44

Wirtschaftsführung

Für die Girozentralen und die Bausparkassen gelten die §§ 25 bis 27 entsprechend.

§ 45

Jahresabschluß, Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand der Girozentrale und der Bausparkasse legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) und einen Geschäftsbericht vor.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Girozentrale und der Bausparkasse werden durch Abschlußprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluß der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluß fest. Der festgestellte Jahresabschluß wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, daß die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder daß alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde dem Gewährträger vorgelegt.

§ 46

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Beteiligungen der Girozentralen und der Bausparkassen an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

VIERTER TEIL

Aufsicht

§ 47

Wesen und Inhalt der Aufsicht

(1) Die Sparkassen, die Württembergische Landessparkasse, die Sparkassen- und Giroverbände, die Girozentralen, die Bausparkassen, die Versicherungsanstalt und die Sachversicherungsanstalt unterstehen der Aufsicht des Landes.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Körperschaften und Anstalten unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unter-

lagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassen- und Giroverbands bedienen.

(4) Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 48

Rechtsaufsichtsbehörden, ständiger Beauftragter

(1) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen ist das Regierungspräsidium. Rechtsaufsichtsbehörde einer Sparkasse, deren Gewährträger nur kreisangehörige Gemeinden sind, ist das Landratsamt des Landkreises, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn dieser Landkreis Gewährträger einer Sparkasse oder Mitglied eines Zweckverbandes ist, oder Gewährträger einer Sparkasse ist. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Sparkassen, deren Gewährträger ein Zweckverband ist, dem nur kreisangehörige Gemeinden als Mitglieder angehören. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen, Rechtsaufsichtsbehörde, obere und oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Württembergischen Landessparkasse, der Sparkassen- und Giroverbände, der Girozentralen, der Bausparkassen, der Versicherungsanstalt und der Sachversicherungsanstalt ist das Innenministerium. Die Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Versicherungsanstalt und die Sachversicherungsanstalt bleibt unberührt.

(2) Das Innenministerium kann für die Girozentralen, die Bausparkassen, die Versicherungsanstalt und die Sachversicherungsanstalt einen ständigen Beauftragten bestellen. Er ist in der Regel zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen. Die Kosten des Beauftragten trägt die Anstalt.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49

Bisherige Geschäftsleiter, Direktions- und Vorstandsmitglieder

(nicht abgedruckt, früher § 51)

§ 50

Bisherige Verbandsvorsteher und Leiter von Prüfungseinrichtungen

(nicht abgedruckt, früher § 52)

§ 51

Bürgschaft der Gemeinden, weiterer Gewährträger
(nicht abgedruckt, früher § 53)

§ 52

Anpassung der Satzungen
(nicht abgedruckt, früher § 54)

§ 53

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Arten der Anlage der Mittel, welche die Satzungen der Sparkassen und die Grundbestimmungen der Württembergischen Landessparkasse vorsehen können, sowie die hierbei und bei der Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen an die Sicherheiten zu stellenden Mindestanforderungen; dabei können Höchstbeträge für einzelne Anlagen und für Anlagearten bestimmt werden sowie bestimmte Beteiligungen, die keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Sparkasse haben, von der Zustimmungspflicht nach § 30 Nr. 2 freigestellt werden,
2. das Verfahren für die Wahl der Vertreter der Bediensteten nach § 15 (Wahlordnung); die Wahlordnung soll Vorschriften enthalten über
 - a) die Bestellung eines Wahlvorstands, der aus wahlberechtigten Bediensteten besteht,
 - b) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere über die Aufstellung der Wählerlisten und die Frist für deren Einsichtnahme und die Erhebung von Einsprüchen,
 - c) die Wahlvorschläge und die Frist für die Einreichung sowie über die Nachfrist nach § 15 Abs. 3 Satz 2,
 - d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - e) die Stimmabgabe,
 - f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung und
 - g) die Aufbewahrung der Wahlakten,
3. die Gliederung des Jahresabschlusses und den Mindestinhalt des Geschäftsberichts,
4. die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen nach § 18 Abs. 7 und 9 und § 42 Abs. 2 und

5. die Höchstbeträge für die Vergütungen und die Aufwandsentschädigungen der privatrechtlich angestellten Mitglieder des Vorstands der Sparkassen; bei der Festsetzung der Höchstbeträge sind die wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen und ihre Stellung in der Kreditwirtschaft unter Wahrung eines angemessenen Besoldungsgefüges im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen; dabei können Sparkassen nach der Bilanzsumme, der Summe der Kredite, der Bedeutung des Dienstleistungsgeschäfts oder nach einer aus diesen Bewertungsmerkmalen gebildeten Bemessungsgrundlage in Gruppen zusammengefaßt werden.

§ 54

Außer Kraft tretende Vorschriften

- (1) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten äußere Kraft, insbesondere

1. in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden

- a) das Sparkassengesetz vom 2. Februar 1940 (GVBl. S. 19), im Regierungsbezirk Nordbaden geändert durch Gesetz vom 16. November 1949 (Reg.Bl. S. 219),
- b) die Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz vom 2. Februar 1940 (GVBl. S. 43),
- c) die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft betreffend, vom 30. Juli 1902 (GVBl. S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1904 (GVBl. S. 122),
- d) die Sparkassenrechnungsordnung vom 9. Juli 1924 (GVBl. S. 193),
- e) § 13 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 281, 301),
- f) die Verordnung des Staatsministeriums über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — vom 26. Oktober 1932 (GVBl. S. 259) in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GVBl. S. 5),

2. im Regierungsbezirk Südbaden

das Landesgesetz zur Behebung der Kreditnot bei den öffentlichen Sparkassen vom 23. November 1948 (GVBl. 1949 S. 93), in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1952 (GVBl. S. 44),

3. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwestfalen-Hohenzollern

- a) das Sparkassengesetz vom 24. März 1932 (Reg.Bl. S. 97) in der Fassung des Gesetzes vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139),
- b) die Verordnung des Innenministeriums zum Vollzug des Sparkassengesetzes vom 5. Mai 1932 (Reg.Bl. S. 149) in der Fassung des § 2 der Verordnung des Innenministers über die Prüfung bei den öffentlichen Sparkassen vom 9. März 1939 (Reg.Bl. S. 37),
- c) Art. 286 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545),
- d) Art. 12 des Gesetzes über die Landeseinteilung vom 25. April 1938 (Reg.Bl. S. 155),

4. das Gesetz über die Öffentliche Bausparkasse Württemberg vom 16. Dezember 1954 (Ges.Bl. S. 177),

5. die Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollerischen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse vom 13. November 1882 (GS. S. 371).

- (2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

- (3) Verwaltungsvorschriften, die zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen worden sind, gelten weiter, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

§ 55

Bestehende Körperschaften und Anstalten

- (1) (nicht abgedruckt)

- (2) Die Namen der in den §§ 32, 34 und 39 Abs. 1 Satz 1 genannten Körperschaften und Anstalten können durch die Satzung geändert werden.

§ 56*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 4. Juli 1967 (Ges.Bl. S. 104).

**Verordnung der Landesregierung über
Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die förmliche Verpflichtung
nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)**

Vom 18. März 1975

Auf Grund von § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469/547) wird verordnet:

§ 1

Welche Stelle für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zuständig ist, bestimmt

1. bei Bediensteten

- a) des Landes die jeweils für die Dienstaufsicht zuständige oberste Landesbehörde,
- b) der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Rechtsaufsichtsbehörde,

2. in den übrigen Fällen

- a) im Geschäftsbereich der Behörden und Einrichtungen des Landes die jeweils für die Fachaufsicht zuständige oberste Landesbehörde,
- b) im Geschäftsbereich der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		GRIESINGER

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
der Landesregierung über die Schulen
zur Ausbildung von Erziehern**

Vom 8. April 1975

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1968 (Ges.Bl.

S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Schulen zur Ausbildung von Erziehern vom 20. November 1969 (Ges.Bl. S. 283) erhält folgende Fassung:

»In Ausnahmefällen können Schulen im Sinne des § 1 für die Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von § 2 Buchstabe a zulassen.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Dezember 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 8. April 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	DR. MOCKER

**Verordnung der Landesregierung
über die Bestellung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Enteignungsbehörde
in dem Enteignungsverfahren zum Bau
einer S-Bahn Stuttgart, 1. Bauabschnitt,
von Stuttgart Hbf – Bf Schwabstraße
mit einer Wendeanlage**

Vom 8. April 1975

Auf Grund von Art. 2 des württ. Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung des Art. 209 des AGBGB vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423) und der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

§ 1

Enteignungsbehörde

Im Enteignungsverfahren zum Bau einer S-Bahn Stuttgart, 1. Bauabschnitt von Stuttgart Hbf – Bf Schwabstraße mit einer Wendeanlage durch die Deutsche Bundesbahn wird das Regierungspräsidium Stuttgart zur Enteignungsbehörde bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. April 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		GRIESINGER
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Gaststättengesetzes
(Gaststättenverordnung)**

Vom 15. April 1975

Auf Grund von § 4 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 20. April 1971 (Ges. Bl. S. 148), geändert durch Verordnung vom 28. November 1972 (Ges. Bl. S. 629) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Grundfläche mindestens eines Schankraumes darf nicht kleiner als 25 m² sein. Für weitere Schankräume genügt eine Grundfläche von 15 m². Die für eine ausreichende Lüftung erforderlichen Anlagen müssen vorhanden sein. Schankräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Sofern sie mit Lüftungstechnischen Anlagen betrieben werden, die der Belüftung und Entlüftung dienen und die eine Einrichtung zum Reinigen und Vorwärmen der Zuluft haben, genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,75 m. Unterhängte Raster- oder Lamellendecken, die auf mindestens drei Vierteln ihrer Fläche offen sind, dürfen eingebaut werden, wenn der Abstand der Oberkante des Fußbodens zu ihrer Unterkante mindestens 2,5 m beträgt. Im übrigen dürfen Unterzüge und Einbauten die nach Satz 4 oder 5 geforderte lichte Höhe bei höchstens einem Viertel der Raumgrundfläche bis auf 2,5 m vermindern.«

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In der Nacht zum 1. Januar, zum Sonntag vor Fastnachtsdienstag, zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr, in der Nacht zum 2. Mai um 2.00 Uhr.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. April 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		GRIESINGER
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeit nach dem Heimgesetz**

Vom 15. April 1975

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Heimgesetzes sind die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden zuständig. Hinsichtlich der Beratung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HeimG bleibt es bei der Zuständigkeit gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. April 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	DR. MOCKER

**Bekanntmachung der Landesregierung
über die Änderung der Satzung der
»Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen«**

Vom 11. März 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat durch EntschlieÙung vom 11. März 1975 die Satzung der Stiftung »Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen« vom 13. Mai 1947 (Reg.Bl. S. 58), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Juli 1952 (Ges.Bl. S. 25) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Abstimmung, Förderung und Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen des Bauwesens, des Städtebaus und der Raumplanung ist vom Land Baden-Württemberg eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung
Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen,
Zentrale Forschungsstelle Baden-Württemberg für
Bauwesen,
Städtebau und Raumplanung
mit dem Sitz in Stuttgart errichtet.«

2. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Aufgaben

(1) Der Aufgabenbereich der Forschungsgemeinschaft umfaßt

1. Bauwesen (Wohnungswesen, bauliche Infrastruktur, Bautechnik, wirtschaftliches Bauen, Modernisierung),
2. Städtebau (Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Sanierung, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen),
3. Raumplanung (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung).

(2) Zu den Aufgaben der Forschungsgemeinschaft gehören dabei insbesondere:

1. die Abstimmung von Forschungsvorhaben und laufenden Forschungsarbeiten,
2. die Förderung von Forschungsvorhaben,
3. die Durchführung, Betreuung und Auswertung von Forschungsarbeiten,
4. die Anregung und Leitung von Arbeitsgruppen zur Untersuchung fachlicher Zusammenhänge,

5. die Mitarbeit in anderen, der Praxis dienlichen Arbeitsgruppen, insbesondere im Bereich der Normung,

6. Musterplanungen und Mitwirkung bei der Erstellung von Versuchsbauten sowie Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen,

7. die Verbreitung neuer Erkenntnisse für die Planungs- und Baupraxis,

8. die Beratung,

9. die Dokumentation.«

3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Finanzierung und Vermögen

Der Aufwand der Forschungsgemeinschaft wird durch Einnahmen aus Veröffentlichungen sowie durch Einnahmen aus der Durchführung von Forschungsaufgaben und Betreuungsmaßnahmen aufgebracht. Die Forschungsgemeinschaft erhält daneben Zuschüsse des Landes nach Maßgabe der dafür im Staatshaushaltsplan veranschlagten Beträge.«

4. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Haushaltswesen, Rechnungsprüfung

Für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Teil VI der Landeshaushaltsordnung.«

5. § 5 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat ist aus anerkannten Fachleuten auf den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Sachgebieten zu bilden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Zweige Bedacht genommen werden. Er besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das Innenministerium auf die Dauer von jeweils 3 Jahren berufen. Zum Ablauf der Berufszeit macht der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Innenministerium einen Vorschlag für die Neuberufung. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Verwaltungsrates führt der bisherige Verwaltungsrat die Geschäfte weiter. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern durch das Innenministerium ist möglich, wenn für die Erfüllung der Aufgaben der Forschungsgemeinschaft ein Wechsel geboten erscheint. Wird anstelle eines

vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses für den Rest der Amtszeit berufen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und persönlich. Die Aufwendungen aus Anlaß ihrer Tätigkeit für die Forschungsgemeinschaft werden ihnen nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen ersetzt.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Forschungsgemeinschaft. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung,
4. die Ernennung und Überwachung des Geschäftsführers,
5. die Aufstellung und Fortschreibung eines Forschungsprogramms,
6. die Erteilung von Forschungsaufträgen,
7. die Bestellung von Fachausschüssen für wichtige fachliche Angelegenheiten.

(5) Die Änderung der Satzung und die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.«

6. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Geschäftsführer

(1) Mit der Geschäftsführung wird ein fachlich hierfür vorgebildeter Angestellter hauptamtlich beauftragt.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen und Beschlußfassungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses (§ 5 Abs. 8) ohne Stimmrecht teil.«

7. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Beauftragter der Landesregierung

(1) Die Regierung des Landes Baden-Württemberg bestellt einen Beauftragten im Nebenamt.

(2) Der Beauftragte überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck ist er befugt, in

alle Geschäftsvorgänge Einsicht zu nehmen und an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Legt der Beauftragte gegen einen den Haushalt belastenden Beschluß oder gegen eine entsprechende Einzelanordnung Einspruch ein, so ist die Durchführung bis zur Entscheidung durch das Innenministerium auszusetzen.«

8. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Förderung durch andere Länder oder den Bund

Andere Länder oder der Bund können sich an der Förderung der Forschungsgemeinschaft beteiligen.«

9. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

(1) Die Regierung des Landes Baden-Württemberg kann der Forschungsgemeinschaft eine andere Zweckbestimmung geben oder ihre Auflösung anordnen.

(2) Mit dem Erlöschen der Forschungsgemeinschaft fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg.«

10. § 11 wird aufgehoben.

STUTTGART, den 11. März 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	GRIESINGER
ADORNO	DR. MAHLER	DR. MOCKER

Verordnung des Innenministeriums über die Höchstbeträge für die Vergütungen und die Aufwandsentschädigungen der privatrechtlich angestellten Mitglieder des Vorstands der Sparkassen

Vom 21. März 1975

Auf Grund von § 55 Nr. 5 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 93) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vergütungen der privatrechtlich angestellten Mitglieder des Vorstands der Sparkassen dürfen die durch diese Verordnung bestimmten Beträge nicht überschreiten.

(2) Die Vergütung besteht aus dem Grundbetrag, der Zulage und der jährlichen Sonderzuwendung.

§ 2

(1) Der Grundbetrag darf höchstens wie folgt festgesetzt werden:

Bemessungsgrundlage der Sparkasse (§ 3) Jahresbetrag am 31. Dezember 1973

	bis	40 Mio DM	42 180 DM
mehr als	40 bis	90 Mio DM	46 065 DM
mehr als	90 bis	180 Mio DM	51 615 DM
mehr als	180 bis	250 Mio DM	56 610 DM
mehr als	250 bis	430 Mio DM	58 830 DM
mehr als	430 bis	700 Mio DM	62 160 DM
mehr als	700 bis	1 000 Mio DM	66 045 DM
mehr als	1 000 bis	1 500 Mio DM	70 485 DM
mehr als	1 500 bis	2 000 Mio DM	74 370 DM
mehr als	2 000 bis	4 000 Mio DM	77 700 DM
mehr als	4 000 bis	10 000 Mio DM	95 000 DM
mehr als	10 000	Mio DM	120 000 DM.

(2) Der Grundbetrag darf mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in demselben Verhältnis wie die Endgrundvergütung eines Angestellten in der höchsten Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages erhöht werden.

(3) Dem geschäftsleitenden Mitglied des Vorstands darf eine Zulage bis zu 25 vom Hundert des Grundbetrags, anderen Mitgliedern des Vorstands darf eine Zulage bis zu 12,5 vom Hundert des Grundbetrags gewährt werden.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands darf eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe eines Zwölftels des Grundbetrags und der Zulage gewährt werden.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B). Die Bilanzsumme und das Kreditvolumen sind dem festgestellten Jahresabschluß der Sparkasse nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1973 zu entnehmen. Das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 13 bis 15 der Passivseite nach dem vorgeschriebenen Formblatt. Der Depotbestand der Kundenwertpapiere ist mit dem auf den 31. Dezember 1973 ermittelten Steuermessungswert anzusetzen.

(2) Bemessungsgrundlage einer Sparkasse, die nach dem 31. Dezember 1973 eine andere Sparkasse aufgenommen

hat oder die neu gebildet worden ist, ist die zusammen-gerechnete Bemessungsgrundlage der an der Vereinigung beteiligten Sparkassen. Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten dieser Sparkassen sind aufzurechnen.

(3) Werden nach dem 31. Dezember 1973 Zweigstellen übertragen, so ist der Anteil der Zweigstellen an der Bemessungsgrundlage der beteiligten Sparkassen zu berücksichtigen.

(4) Wird eine Sparkasse nach dem 31. Dezember 1973 errichtet, so bestimmt die obere Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund einer vergleichenden Schätzung die Bemessungsgrundlage. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde die Bemessungsgrundlage neu bestimmen, wenn nach der Entwicklung der Sparkasse eine höhere Bemessungsgrundlage angemessen ist.

§ 4

Wird die Bemessungsgrundlage durch die Übertragung von Zweigstellen verringert, so kann den Mitgliedern des Vorstands die Vergütung nach der bisherigen Bemessungsgrundlage bis zum Ablauf des Dienstvertrages gewährt werden.

§ 5

Neben der Vergütung darf den Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den das Mitglied des Vorstands nach der Sparkassenbesoldungsverordnung vom 30. Juni 1969 (Ges.Bl.S. 125) erhalten könnte, wenn es Beamter wäre.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. März 1975

SCHIESS

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter Vom 24. März 1975

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813) ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Apothekerassistent seinen Beruf ausübt oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat. Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. März 1975

GRIESINGER

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Übertragung
beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
Vom 27. März 1975**

Auf Grund von § 72 Abs. 1 Satz 1, § 76 Satz 2, § 77 Abs. 3 Satz 2, § 80 a Satz 4 und § 82 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Das Kultusministerium überträgt

1. die ihm nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zustehende Befugnis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber den Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes im Geschäftsbereich der Oberschulämter Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg sowie der Universitäten Stuttgart, Hohenheim, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Freiburg und Konstanz auf diese Behörden;
2. die ihm nach § 76 Satz 1, § 77 Abs. 3 Satz 1 und § 80 a Satz 3 des Landesbeamtengesetzes zustehenden Befugnisse gegenüber Beamten im Geschäftsbereich der unter Nummer 1 genannten Oberschulämter auf diese Behörden;
3. die ihm nach § 82 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zustehende Befugnis gegenüber Beamten im Geschäftsbereich der unter Nummer 1 genannten Behörden auf diese Behörden.

Ausgenommen von den Übertragungen nach Nummer 2 und 3 sind die Befugnisse gegenüber den Leitern dieser Behörden und deren Stellvertreter.

§ 2

Die Verordnung des Kultusministeriums vom 17. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. März 1975

In Vertretung
DR. STEINLE

**Verordnung des Justizministeriums
über die Errichtung des Notariats Ammerbuch**

Vom 9. April 1975

Auf Grund von § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (Ges. Bl. S. 116) wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Tübingen wird das Notariat Ammerbuch mit Sitz in Ammerbuch neu errichtet; ihm wird die bisher zum Notariatsbezirk Tübingen gehörende Gemeinde Ammerbuch zugelegt.

§ 2

Der Bezirk des Notariats Tübingen umfaßt die Stadt Tübingen ohne die Stadtteile Bebenhausen, Bühl, Derendingen, Kilchberg, Lustnau, Pfrondorf und Weilheim.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 9. April 1975

In Vertretung
DR. REBMANN

**Erste Verordnung des Finanzministeriums
zur Übertragung von Kassengeschäften
auf das Landesamt für Besoldung
und Versorgung Baden-Württemberg**

Vom 17. April 1975

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Februar 1971 (Ges. Bl. S. 21),

geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 413) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Innenministerium, dem Kultusministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg werden für den unter das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) vom 13. Dezember 1954 (Ges.Bl. S. 163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508) und für den unter das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre vom 19. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 392) fallenden Personenkreis folgende Kassengeschäfte übertragen:

1. die Zahlbarmachung und Auszahlung der Amtsbezüge sowie die Kontenführung und der kontenmäßige Einzelnachweis;
2. die Einbehaltung und die Abführung der Steuerabzugsbeträge und sonstiger auf Grund rechtlicher Verpflichtungen einzubehaltender Gehaltsteile;
3. die Auszahlung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 17. April 1975

GLEICHAUF

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren an den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg

Vom 21. April 1975

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 11. April 1974 (Ges.Bl. S. 192) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Gebühr beim Pädagogischen Fachinstitut und Fachseminar in Kirchheim

von jährlich 2 160 DM

auf jährlich 2 400 DM,

davon für Verpflegung von 1 680 DM

auf 1 890 DM

und für Unterkunft von 480 DM

auf 510 DM erhöht.

- (2) In § 2 Abs. 2a wird die Gebühr bei den Staatlichen Heimsonderschulen einschließlich der ihnen angegliederten Sonderschulkindergärten

von jährlich 1 800 DM

auf jährlich 1 926 DM,

davon für Verpflegung von 1 440 DM

auf 1 566 DM erhöht.

- (3) In § 2 Abs. 2c wird die Gebühr für Kinder an Sonderschulkindergärten, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

von jährlich 1 200 DM

auf jährlich 1 284 DM,

davon für Verpflegung von 960 DM

auf 1 044 DM erhöht.

- (4) In § 2 Abs. 2d wird die Gebühr für Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung der Kleider der Schüler und Kinder an den Heimsonderschulen, bzw. an den diesen angegliederten Sonderschulkindergärten

an den Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen,
der Sehbehindertenschule und der Blindenschule

von jährlich 48 DM

auf jährlich 60 DM,

an der Körperbehindertenschule sowie der Abteilung für Mehrfachbehinderte der Blindenschule

von jährlich 96 DM

auf jährlich 120 DM erhöht.

- (5) In § 2 Abs. 3 wird die Gebühr beim Staatlichen Waisenheim Esslingen

von jährlich 2 160 DM

auf jährlich 2 400 DM,

davon für Verpflegung von 1 680 DM
auf 1 920 DM erhöht.

(6) In § 2 Abs. 4 wird die Gebühr bei den Staatlichen
Aufbaugymnasien mit Heim

von jährlich 1 800 DM
auf jährlich 1 926 DM,

davon für Verpflegung von 1 440 DM
auf 1 566 DM erhöht.

(7) In § 3 werden die Gebührensätze für die Verpflegung
von externen Schülern, Ausbildungsteilnehmern und Fach-
lehreranwärtern

für ein Frühstück von 0,60 DM auf 0,80 DM,

für ein Mittagessen von 1,50 DM auf 1,90 DM,

für ein Abendessen von 1,00 DM auf 1,30 DM erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 21. April 1975

In Vertretung
DR. STEINLE

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Bad Friedrichshall (erfüllende Gemeinde) als untere Baurechtsbehörde für die auf 1. Januar 1975

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Oedheim und Offenau

Vom 15. April 1975

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Bad Friedrichshall für die mit den Gemeinden Oedheim und Offenau auf 1. Januar 1975 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gem. § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 17. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 227), festgestellt, daß die Stadt Bad Friedrichshall als erfüllende Gemeinde für die auf 1. Januar 1975 mit den Gemeinden Oedheim und Offenau vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Die Stadt Bad Friedrichshall ist untere Baurechtsbehörde für die genannten Gemein-

den im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung.

STUTTGART, den 15. April 1975

In Vertretung
DR. SCHAUDE

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Erlöschen der Zuständigkeit der Stadt Asperg, Landkreis Ludwigsburg, als untere Baurechtsbehörde

Vom 16. April 1975

Durch Erklärung der Stadt Asperg, Landkreis Ludwigsburg, gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Baurechtsbehörde ist die Zuständigkeit der Stadt Asperg als untere Baurechtsbehörde gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) erloschen.

STUTTGART, den 16. April 1975

In Vertretung
DR. SCHAUDE

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg über die Einteilung der Bezirke und die Bestimmung der Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr in der Stadt Pforzheim. Nr. V 4732/49. Vom 12. März 1975.	23 22. 3. 1975	23. 3. 1975
Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz. Vom 24. März 1975.	27 5. 4. 1975	6. 4. 1975

Berichtigung

des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 (Staatshaushaltsgesetz 1975/76) vom 21. März 1975 (Ges.Bl. S. 206)

1. In der Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1975 (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz) ist die in der Spalte Verpflichtungsermächtigungen im Epl. 04/14 aufgeführte Zahl »344 152 700« durch die Zahl »364 152 700« und in der Gesamtsumme die Zahl »1 900 658 700« durch die Zahl »1 920 658 700« zu ersetzen.
2. In der Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1976 ist die in der Spalte Verpflichtungsermächtigungen im Epl. 04/14 aufgeführte Zahl »357 255 700« durch die Zahl »337 255 700« und in der Gesamtsumme die Zahl »2 057 005 700« durch die Zahl »2 037 005 700« zu ersetzen.

Berichtigung

des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz) vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 103)

In § 50 muß der Einleitungssatz richtig lauten:

»Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 7), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (Ges.Bl. S. 85), wird wie folgt geändert:«

Berichtigung

der Verordnung des Finanzministeriums über das Trennungsgeld bei Abordnungen und Versetzungen (Landestrennungsgeldverordnung – LTGV-) vom 4. März 1975 (Ges.Bl. S. 194)

Der Einleitungssatz muß richtig lauten:

»Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes vom 10. Juni 1969 (Ges.Bl. S. 85) und des § 15 Abs. 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 2. April 1968 (Ges.Bl. S. 136), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugskostengesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 131), wird verordnet:«